



Politische Gemeinde Wolfenschiessen

REGLEMENT
über die Organisation
und das Verfahren des
öffentlichen Feuerschutzes
(Feuerschutzreglement)

vom 28. November 1980

Politische Gemeinde Wolfenschiessen

REGLEMENT über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement) vom 28. November 1980

Die Versammlung der Politischen Gemeinde von Wolfenschiessen gestützt auf Artikel 34, Absatz 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Artikel 62 des Gesetzes vom 29. April 1973 über den Feuerschutz sowie § 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung)

beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1

Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat
2. die Feuerschutzkommission
3. die Feuerschauer
4. die Kaminfeger
5. die Feuerwehr

Feuerschutzorgane
der Gemeinde

§ 2

Der Gemeinderat überwacht den öffentlichen Feuerschutz und sorgt für die Organisation und die Bereitschaft der Gemeindefeuerwehr.

Gemeinderat

§ 3

Der Gemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Feuerschutzkommission von 11 Mitgliedern. Dieser Kommission gehören ein Mitglied des Gemeinderates sowie der Feuerwehrkommandant von Amtes wegen an.

Feuerschutzkommission
1. Wahl

§ 4

Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Feuerschutzkommission richten sich nach den Bestimmungen in Art. 5 des Feuerschutzgesetzes und § 3 der Feuerschutzverordnung.
Der Gemeinderat kann im Bedarfsfalle der Feuerschutzkommission weitere Aufgaben zuweisen.

2. Aufgaben

3. Entschädigung	<p>§ 5 Die Entschädigung der Mitglieder der Feuerschutzkommission richtet sich nach den Ansätzen, wie sie für die übrigen Kommissionen der Gemeinde gelten.</p>
Feuerschauer	<p>§ 6 Die Aufgaben und die Durchführung der Feuerschau richten sich nach den Bestimmungen in Art. 19 - 23 des Feuerschutzgesetzes und § 65 - 70 der Feuerschutzverordnung.</p>
Kaminfegerdienst	<p>§ 7 Die Wahl, sowie die Aufgaben und Befugnisse des Kaminfegers richten sich nach den Bestimmungen in Art. 24 - 27 des Feuerschutzgesetzes und § 71 - 85 der Feuerschutzverordnung.</p>
Feuerwehr 1. Allgemein	<p>§ 8 Die Gemeinde unterhält eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr. Sie hat die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und Gebäulichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p>
2 Aufgabe / Zweck	<p>§ 9 Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben und ändern Elementarereignissen in der Gemeinde unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss ununterbrochen sichergestellt sein.</p>
3. Organisation a) Allgemein	<p>§ 10 Die Gemeindefeuerwehr organisiert und gliedert sich wie folgt: a) Stab b) Spezialabteilungen c) Pikettzug d) Feuerwehrzüge e) Löschgruppen</p>
b) Stab	<p>§ 11 Der Stab setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrkommandant und Stellvertreter Materialoffizier Fourier und Feldweibel Materialwart und Stellvertreter</p>
c) Spezialabteilungen	<p>§ 12 Die Spezialabteilungen setzen sich wie folgt zusammen: Motorspritze Elektroabteilung Verkehrsabteilung Sanitätsabteilung</p>

§ 13

Der Pikettzug, als verstärkter Feuerwehruzug, setzt sich wie folgt zusammen:

d) Pikettendienst

- Offiziere mit Ausbildung in verschiedenen Spezialdiensten, wie Atemschutz, Einsatz ehem. Löschmittel, Motorspritze, Funk, mech. Anhängeleiter.
- Geräteführer mit Ausbildung in verschiedenen Spezialdiensten wie Offiziere.
- Mannschaft, ausgebildet teilweise in Spezialdiensten.

§ 14

Der Feuerwehruzug setzt sich wie folgt zusammen:

e) Feuerwehruzug

Offiziere

Geräteführer

Mannschaft

§ 15

Bei Bedarf können Löschgruppen gebildet werden, die die folgenden Mindestbestände aufzuweisen haben:

f) Löschgruppen

1 Geräteführer

1 Stellvertreter

4 Mann Mannschaft

§ 16

Die Gemeinde Wolfenschiessen wird in folgende Löschgebiete eingeteilt:

4. Löschgebiete

1. Wolfenschiessen mit Altzellen und Mettlen
2. Oberrickenbach
3. Steinalp, Haldi und oberst Hütti gemäss spez. Vereinbarung mit der Gemeinde Oberdorf.
4. Grafenort, Unter-Trübsee, Ami, Trübsee, Jochpass und Titlis gemäss spez. Vereinbarung mit der Gemeinde Engelberg, Kanton Obwalden.

§17

Die Gemeindefeuerwehr hat folgende Bestände aufzuweisen:

5. Sollbestände

Feuerwehr Wolfenschiessen

Stab 6

Spezialabteilungen 15

Pikettzug 26

Feuerwehruzüge 43

Total 95

Feuerwehr Oberrickenbach

Stab 3

Spezialabteilung 11

Feuerwehruzug 22

Total 36

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Feuerschutzkommission die Sollbestände im max. um 10% erhöhen oder um 5% reduzieren.

§ 18

Einsatzpläne
Besondere Risiken

Die Feuerwehr hat die besonderen Risiken in der Gemeinde, wie industrielle und gewerbliche Betriebe, Warenhäuser, feuergefährliche Betriebe, Tankstellen, Hotels, Saalbauten, alte Dorfquartiere Spitäler, Heime, Lehranstalten und abgelegene Weiler mit schlechten Löschwasserverhältnissen usw. einsatzmässig zu beurteilen, hiefür geeignete Einsatzpläne zu erstellen und diese durch Übungen zu erproben.

II. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 19

Überwachung

Die Feuerschutzkommission überwacht die Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen, insbesondere

- der Löschwasserreserven
- der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven
- der Hydranten
- der Wasserbezugsorte, unterirdischen Löschwasserbehälter fliessenden und ruhenden Gewässern.

Die Hydranten sind mindestens einmal je Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Die Brunnenmeister erstatten jährlich an die Feuerschutzkommission Bericht über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle.

§ 20

Die Kosten des Unterhalts und der Kontrollen der Hydranten und der Anlagen für die Löschwasserreserven gehen zulasten der Werkeigentümer.

§ 21

Löschmittel

Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Geräte und Löschmittel zu beschaffen.

§ 22

Löschposten

Die installierten und dem Feuerwehrkommando gemeldeten Löschposten sind mindestens alle drei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Zuständig für die Prüfungen ist das Feuerwehrkommando.

III. AUSRÜSTUNG

§ 23

Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen möglichst schützt. persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung ist zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen gestattet; der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 24

Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mit Material auszurüsten. Korpsmaterial

Das Material ist nach Übungen und Ernstfalleinsätzen unverzüglich wieder instandzustellen.

Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu ändern als Feuerwehrzwecken und dessen Entnahme aus dem Magazin und Depots ist ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.

IV. ALARMWESEN

§ 25

Der Alarm ist durch telefonischen Gruppenalarm sicherzustellen. Der Feuerwehrkommandant hat dafür zu sorgen, dass die bestehenden Alarmeinrichtungen monatlich und zwar wechselweise von der kant. Meldezentrale und von der Gemeindefeuersteuerstelle, geprüft werden. Telefon

Jeder Telefonabonnent, der dem Gruppenalarm angeschlossen ist, hat die Pflicht, die eingehenden Alarmmeldungen unverzüglich an die auf der Alarmliste bezeichneten Feuerwehrleute weiterzuleiten.

Andere Alarmmöglichkeiten	<p>§ 26</p> <p>Je nach örtlichen Verhältnissen sind durch den Feuerwehrkommandanten andere, geeignete, behelfsmässige Alarmmöglichkeiten zu organisieren.</p>
Missbrauch	<p>§ 27</p> <p>Wer auf missbräuchliche Weise die Alarmierung der Feuerwehr veranlasst, hat für die Einsatzkosten aufzukommen und macht sich zudem strafbar.</p>
Mutationen	<p>§ 28</p> <p>Mutationen in der Alarmliste sind auf den 15. April und 15. Oktober dem Feuerwehrinspektorat zu melden.</p>
Kosten	<p>§ 29</p> <p>Die Kosten der Telefon-Alarmeinrichtung (Installations- und Einkaufsgebühr) sowie die jährlich wiederkehrenden Gebühren gehen zulasten der Gemeinde, soweit sie nicht durch Beiträge der Kantonalen Brandversicherungsanstalt gedeckt werden.</p>

V. DIENSTBEREITSCHAFT

Fahrzeuge und Geräte	<p>§ 30</p> <p>Für die Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich. Kleinere Reparaturen an Gerätschatten sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrzeuge sind wöchentlich einer Fahrkontrolle zu unterziehen.</p> <p>Im weitem richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Bestimmungen im Reglement des Schweiz. Feuerwehrverbandes für Materialverwalter.</p>
Räumlichkeiten	<p>§ 31</p> <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, für das zweckmässige Unterbringen von Fahrzeugen und Feuerwehrgerätschatten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im weitem sind innerhalb des Magazins geeignete Räume für die Wartung der Spezialgeräte bereitzustellen.</p>
Löschgruppdepots	<p>§ 32</p> <p>Die Löschgruppdepots sind mindestens zweimal im Jahr auf Vollständigkeit zu überprüfen.</p> <p>Zuständig dafür ist der Feuerwehrkommandant.</p>

VI: ÜBUNGS- UND WEHRDIENST

§ 33

Die Gemeinde hat für die Ausbildung der Feuerwehrmannschaft und die Weiterbildung des Kaders, soweit dies nicht einer andern Instanz übertragen ist, nach Weisungen des Feuerwehrintspektorates zu sorgen.

Ausbildung
Grundsatz

Als Grundlage für die Ausbildung gelten die Reglemente und die Ausbildungshilfen des Schweiz. Feuerwehrverbandes.

Die Ausbildung der Feuerwehr in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und seinem Kader. Der Besuch aller von den zuständigen Instanzen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

§ 34

Zur Aus- und Weiterbildung von Kader und Spezialisten werden kantonale Kurse durchgeführt,

Aus- und
Weiterbildungskurse

Die an die Kursteilnehmer zu Lasten der Feuerwehrrechnung auszurichtende Entschädigung richtet sich nach den im Anhang enthaltenen Ansätzen.

§ 35

Für das Kader der Feuerwehr ist der Besuch der Repetitionskurse gemäss § 136 der Feuerschutzverordnung obligatorisch.

Repetitionskurse

§ 36

Die Feuerwehr führt jährlich mindestens acht Übungen von mindestens zwei Stunden Arbeitszeit durch, wobei die Feuerwehrintspektion als Übung gilt.

Ordentliche Übungen

Die Übungen sind zweckdienlich auf das ganze Jahr zu verteilen.

Die Übungen finden in der Regel am Abend statt.

§ 37

Das Feuerwehrkader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu bestehen.

Kaderübungen

§ 38

Zu Beginn des Jahres stellt der Feuerwehrkommandant den Übungsplan auf und reicht ihn dem Feuerwehrintspektorat zur Genehmigung ein.

Übungsplan

In diesem Übungsplan sind allfällige vorhandene Ausbildungslücken besonders zu berücksichtigen.

Wehrdienst Kommando	<p>§ 39</p> <p>Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando; sind sie verhindert, führt ein Offizier oder ein Geräteführer das Kommando.</p> <p>Den Anordnungen des Schadenplatzkommandanten hat jedermann Folge zu leisten.</p>
Einrücken	<p>§ 40</p> <p>Bei Alarmierung der Feuerwehr hat der Feuerwehrpflichtige unverzüglich nach den Weisungen des Alarmplanes oder der Durchgabe mittels Telefonalarm einzurücken. Auf dem Schadenplatz hat er sich ohne Verzug dem Schadenplatzkommandanten zu melden.</p>
Einsatzregeln	<p>§ 41</p> <p>Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz hat sich nach den Ausbildungsvorschriften des Schweiz. Feuerwehrverbandes zu richten.</p>
Hilfeleistungspflicht	<p>§ 42</p> <p>Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann im Ernstfall von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Rettungs-, Lösch- und Sicherungsarbeiten herangezogen werden.</p>
Inanspruchnahme von Sachen	<p>§ 43</p> <p>Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen. Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu orientieren.</p> <p>Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Feuerschutzkommission setzt eine angemessene Entschädigung an Fahrzeughalter fest, deren Fahrzeug durch die Feuerwehr requiriert wurde.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>§ 44</p> <p>Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und andern Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässer Behandlung beim Aufräumen entstehen.</p> <p>Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschäden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen.</p>

§ 45

Die Feuerwehr hat alle Vorkehren zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind. Allfällige Wahrnehmungen hat sie den zuständigen Untersuchungsorganen zu melden; gegenüber Aussenstehenden ist dagegen über Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

Abklärung
der Brandursache

§ 46

Dienstpflichtige des Kaders und der Mannschaft beziehen für jede Übung oder die ersten zwei Stunden eines Ernstfalleinsatzes eine Besoldung von Fr. 8.--.

Entschädigungen

Für die darüber hinausgehende Einsatzzeit wird eine Entschädigung gemäss den im Anhang enthaltenen Ansätzen ausgerichtet.

Die Kosten gehen zu Lasten der Feuerwehrrechnung.

§ 47

Bei einem Ernstfalleinsatz kann der Schadenplatzkommandant zulasten der Feuerwehrrechnung die Feuerwehr verpflegen lassen.

Verpflegung

§ 48

Die Kontrolle über die Einsatzzeit hat der Fourier in Verbindung mit einem Feuerwehroffizier vorzunehmen. Er hat die Feuerschutzkommission entsprechend zu orientieren.

Kontrolle

§ 49

Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Feuerwehrpflicht

Der Dienst muss entweder in der Gemeindefeuerwehr der Wohngemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr geleistet werden.

§ 50

Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichgestellt.

Ölwehrdienst

§ 51

Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird und endigt mit dem Jahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Dauer der
Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtige, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzpflicht befreit.

Dienstpflichtige, die einen Kaderposten übernommen haben, bleiben fünf Jahre über die ordentliche Dienstdauer hinaus der Dienstpflicht unterstellt: die Feuerschutzkommission kann jedoch die vorzeitige Entlassung gewähren oder anordnen.

VII. RAPPORT- UND KONTROLL/ESEN

§ 52

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung des Rapport- und Kontrollwesens ist für die Mannschaft der Fourier und für das Material der Materialverwalter zuständig und verantwortlich.

§ 53

Fourier

Dem Fourier fallen folgende Obliegenheiten zu:

- Erlass von Aufgaben nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten für Neueinteilung, Übungsdienst und weiteren Dienstleistungen.
- Erlass von allfälligen Veröffentlichungen im Publikationsorgan der Gemeinde.
- Führung der Dienstbüchlein durch Eintrag aller Dienstleistungen und Beförderungen; Ausgabe der Dienstbüchlein bei Wohnortwechsel oder beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst.
- Eintragung des Übungs- und Wehrdienstes in die persönliche Dienstkarte jedes Feuerwehrmannes.
- Aufstellen eines Rapportes für zusätzliche Dienstleistungen.
- Erstellen der Soldliste nach den Dienstleistungskarten und den Rapporten für zusätzliche Dienstleistung.
- Inkasso der Ordnungsbussen nach § 180 der Vollziehungsverordnung zum Feuerschutzgesetz.
- Berichterstattung an den Kommandanten über den Übungsbesuch oder die Abwesenheit bei Ernstfalleinsätzen.

Die Feuerschutzkommission kann dem Fourier weitere Aufgaben zuteilen.

§ 54

Materialverwalter

Dem Materialverwalter stehen die nachstehenden Aufgaben zu:

- Instandhaltung und Kontrolle aller Feuerwehrgerätschaften im Feuerwehrmagazin und in den Depots, sowie die Führung eines Inventars.
- Durchführung eines einfachen Rapportwesens über die Dienstbereitschaft der Fahrzeuge, der Spezial-, der Rettungs- und Löschgeräte im Sinne des Reglementes des Schweiz. Feuerwehrverbandes für Materialverwalter.
- Zusammenfassen der verschiedenen Rapporte mit kurzer Berichterstattung an den Materialoffizier bzw. Feuerwehrkommandanten. Kontrolle des Magazinjournal betreff Eintragungen der Kontrollbesuche der verschiedenen Dienstchefs.

§ 55

Rapport

Der Feuerwehrkommandant führt über den Verlauf der Übungen und über die Erreichung der gesteckten Ausbildungsziele Rapporte.

VIII. BEFUGNISSE DES KOMMANDANTEN

§ 56

Neben den in § 119, 128, 162, 163 usw. der Feuerschutzverordnung erwähnten Aufgaben fallen dem Feuerwehrkommandanten in der Führung der Feuerwehr, in der Erhaltung der Dienstbereitschaft, sowie im Übungs- und Wehrdienst die nachstehenden Befugnisse und Aufgaben zu:

Aufgaben Kommandant

- Die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr, das Alarmwesen, der Magazine, der Fahrzeuge, der Rettungs- und Löscheräte sowie die Löscheinrichtungen.
- Die Organisation des Pikettdienstes.
- Die Anordnung von Übungen der Löschergruppen.
- Die Einberufung von Offiziersrapporten.
- Die Genehmigung der von den bestimmten Übungsleitern ausgearbeiteten Übungsplänen und Weiterleitung an das Feuerwehrinspektorat.
- Die Überwachung des Übungsdienstes der verschiedenen Feuerwehreinheiten.
- Antragstellung an die Feuerschutzkommission für Versetzung oder Ausschluss von Feuerwehrmännern im Sinne von § 3, Ziffer 3 der Feuerschutzverordnung.
- Visieren sämtlicher Rechnungsbelege der Feuerwehr zuhanden des Kassiers der Feuerschutzkommission.
- Kommandieren von geeigneten Feuerwehrleuten als Hilfskräfte der Polizei für Rettungs- und Suchdienst nach Anforderung der Polizei.
- Kommandieren von Feuerwehrmännern im Sinne von Art. 43 des Feuerschutzgesetzes auf Ansuchen des Gemeinderates.
- Überprüfen der Löscherposten.
- Auslösen des Teil- oder Gesamalarms bei Schadenereignissen.
- Anforderung von Nachbarhilfe, Stützpunktfeuerwehr und Stützpunkt der Ölwehr.
- Anordnung von Sofortmassnahmen auf dem Schadenplatz, die der Sicherung und der Rettung gefährdeter Personen, sowie der Bekämpfung in der Ausbreitung und Ausdehnung des Schadenereignisses dienen.
- Kommandieren von Feuerwehrleuten für eventuelle Sicherungs-, Ab- und Aufräumungsdienst, sowie für den Wachdienst.

Die Feuerschutzkommission kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben zuweisen.

Übertretungen	<p>§ 57</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung und des sich darauf stützenden Feuerschutzreglementes der Gemeinde werden mit Busse oder Haft bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
Bussen	<p>§ 58</p> <p>Von der Feuerschutzkommission werden gemäss § 3, Ziffer 3 der Feuerschutzverordnung folgende Disziplinarverfügungen erlassen:</p> <p>– Mit Ordnungsbussen von Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- bei einmaligem Fernbleiben von der Aushebung, bei Fernbleiben von Übungen und Kursen, sowie bei Fernbleiben (unentschuldigt) von Ernstfalleinsätzen.</p> <p>Im Wiederholungsfalle können die Ordnungsbussen verdoppelt werden.</p>
Entschuldigungen	<p>§ 59</p> <p>Als Entschuldigungen für Nichtbefolgung von Aufgeboten zu Übungen, Kursen oder Ernstfalleinsätzen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheit oder Unfall 2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie 3. Militärdienst oder Zivilschutz 4. arbeitsmässig bedingte Unabkömmlichkeit 5. andere wichtige Gründe. <p>Neben- und Freizeitbeschäftigungen gelten nicht als Entschuldigungsgründe.</p> <p>Über die Annahme von Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant endgültig.</p>
Verwarnung	<p>§ 60</p> <p>In leichten Fällen von disziplinarischen Vergehen während der Übungszeit und Ernstfalleinsätzen kann durch die Feuerschutzkommission eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
Entlassung	<p>§ 61</p> <p>Feuerwehropflichtige, die eine mangelnde Dienstauffassung zeigen und zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrmännern Ärgernis verursachen, sind auf Antrag des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerschutzkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.</p> <p>Der Entlassene wird zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Massgabe von § 117, Absatz 3 der Feuerschutzverordnung verpflichtet.</p>

IX. ORDNUNGSBUSSEN

§ 62

Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt dem Fourier. Eine Verrechnung mit dem Feuerwehrosold ist möglich.

Inkasso

X. RECHTSMITTEL

§ 63

Die Rechtsmittel richten sich nach den § 117 und 178 der Feuerchutzverordnung.

Rechtsmittel

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 64

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden sofort in Kraft.

Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere die Gemeinde-Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 1961.

Inkrafttreten
Rechtskraft

Wolfenschiessen, den 28. November 1980

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGER

Der Gemeindepräsident:
sig. Otto Gander

Der Gemeindeschreiber:
sig. Ed. Näpflin

Mit Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden
vom 18. Mai 1981

AUSZUG

aus der kantonalen Feuerschutzverordnung

Besoldung: § 116

Dienstpflichtige des Kaders und der Mannschaft beziehen:

1. je Pflichtprobe	Fr.	12.--
2. je Zusatzprobe	Fr.	20.--
3. für die ersten zwei Stunden eines Ernstfalleinsatzes	Fr.	30.--
4. je Rekruteneinführungskurs	Fr.	100.--
5. je übrige Kurse:		
a) ganzer Tag	Fr.	200.--
b) halber Tag	Fr.	100.--
6. je Kaderrepetitionskurs	Fr.	100.--
7. je Ruhetagspikett	Fr.	50.--
8. je Pikettfahrt	Fr.	15.--

Diese Ansätze treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft

Stans, den 26. Mai 1993

LANDRAT NIDWALDEN

Der Landratspräsident:
Robert Geering

Der Landschreiber:
Hugo Murer

ANHANG

zum Feuerschutzreglement der Gemeinde Wolfenschiessen

Die Besoldung im Sinne von § 116 Absatz 2 der Feuerschutzverordnung und § 46 Absatz 2 des Feuerschutzreglementes wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ernstfalleinsätze, die mehr als zwei Stundendauern, für jede weitere Stunde: | |
| a) während der Arbeitszeit | Fr. 25.-- |
| b) ausserhalb der Arbeitszeit | Fr. 10.-- |
| 2. Kommandanten: | |
| Wolfenschiessen | Fr. 1000.-- |
| Oberrickenbach | Fr. 500.-- |
| 3. Kommandanten-Stellvertreter: | |
| Wolfenschiessen | Fr. 500.-- |
| Oberrickenbach | Fr. 300.-- |
| 4. Kassier Wolfenschiessen | Fr. 300.-- |
| 5. Fourier Wolfenschiessen | Fr. 300.-- |
| 6. Fourier/Materialwart Oberrickenbach | Fr. 300.-- |
| 7. Atemschutzchef | Fr. 150.-- |
| 8. Pikettchef | Fr. 150.-- |
| 9. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten
Entschädigung je Stunde nach Gemeinde-
Reglement | Fr. 20.-- |
| 10. Sitzungsgeld Feuerschutzkommission
nach Gemeinde-Reglement | Fr. 25.-- |

gültig: ab 1. Januar 1995

Wolfenschiessen, den 19. September 1994

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN

Der Gemeindepräsident:
sig. Herbert Schuler

Der Gemeindeschreiber:
sig. Otto Gander